

BVGer D-6721/2019 vom 11. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6721_2019

FR: TAF D-6721/2019 du 11 décembre 2020

IT: TAF D-6721/2019 del 11 dicembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des AsylG das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der erhobene Kostenvorschuss innert angesetzter Frist geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) einzutreten.

E. 3.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlings-eigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Ausreise aus Syrien im Wesentlichen damit, sie sei vom Nationalen Sicherheitsdienst gesucht worden, da man sie beschuldigt habe, mit bewaffneten Organisationen zusammengearbeitet zu haben. Ende Juni 2016 habe sie einen Drohanruf erhalten. Weiter reichte sie im Rahmen ihrer Anhörung vom 6. Mai 2019 die Vorladung eines Gerichts in E._____ auf den 13. Juni 2016 im Original ein. Sie habe von dieser Vorladung erst in der Schweiz Kenntnis erhalten.

E. 5.2.1

Hinsichtlich der Gerichtsvorladung ist vorab in Einklang mit den Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung festzuhalten, dass diese keinerlei fälschungssichere Merkmale aufweist. Darüber hinaus ist allgemein bekannt, dass in Syrien praktisch jegliche Art von Dokumenten käuflich erworben werden kann, weshalb die Beweiskraft entsprechender Dokumente bereits aus diesem Grund als gering einzustufen ist (vgl. Urteil des BVGer D-149/2014 vom 28. Dezember 2015 E. 6.3.1).

E. 5.2.2

Weiter erstaunt es, dass die Beschwerdeführerin von der Existenz dieser Gerichtsvorladung erst in der Schweiz erfahren haben will, da deren Vorladungsdatum nahelegen würde, dass sie sich im Zeitpunkt der Zustellung dieses Dokuments noch in Syrien befunden hätte. In diesem Fall bliebe unerfindlich, weshalb ihre Familienangehörigen und insbesondere ihr Vater ihr von diesem Dokument nichts erzählt hätten, um ihr so den Ernst der Lage vor Augen zu führen und sie dergestalt von weiteren Aktivitäten zugunsten von (...) abzuhalten. Der diesbezügliche Erklärungsversuch der Beschwerdeführerin, ihr Vater habe ihr wohl nichts erzählt, weil er ihr keine Angst bereiten wollen (vgl. act. A19/16 S. 3/4 F15), vermag bereits vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen.

E. 5.2.3

In der Beschwerde vom 18. Dezember 2019 wird in diesem Zusammenhang sinngemäss eingewendet, die Beschwerdeführerin habe im Rahmen ihrer Befragungen durch die Schweizer Asylbehörden nie ausgesagt, die Gerichtsvorladung sei ihren Familienangehörigen zugestellt worden, bevor sie ihre Heimat verlassen habe. Ihr Vater habe die Gerichtsvorladung vielmehr erst im Jahr 2017 erhalten. Es trifft zwar zu, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Anhörung vom 6. Mai 2019 keine Angaben dazu gemacht hat, wann die Gerichtsvorladung in den Besitz ihrer Familie gelangt ist. In diesem Kontext fällt freilich auf, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung der wiederholt an sie gerichteten Frage, wann dieses Dokument ausgehändigt worden sei, immer wieder mit dem gleichbleibenden Hinweis, sie habe erst nach ihrer Ausreise aus Syrien von dessen Existenz

erfahren, ausgewichen ist (vgl. act. A19/16 S. 3 f. F15 bis 19). Auch hinsichtlich der Frage, wem das Dokument übergeben worden sei, blieb sie vollkommen unbestimmt (vgl. act. A19/16 F15 und F79), was angesichts der zentralen Bedeutung dieses Dokuments für ihre Fluchtgeschichte sowie der Tatsache, dass sie mit ihrer Familie seit ihrer Ankunft in der Schweiz Kontakt pflegte (vgl. act. A4/13 S. 4 Ziff. 2.02 und act. A19/16 S. 4 F24), nicht nachvollziehbar ist. Selbst wenn indessen davon ausgegangen würde, dass ihre Familienangehörigen erst nach ihrer (der Beschwerdeführerin) Ausreise in den Besitz der fraglichen Gerichtsvorladung gekommen wären, bliebe unerfindlich, wie diese regulär in den Besitz einer längst abgelaufenen Gerichtsvorladung hätten gelangen können, zumal sie um deren Existenz gar nicht hätten wissen können. Die diffuse Erklärung in der Eingabe vom 8. Januar 2020, das fragliche Dokument sei dem Vater der Beschwerdeführerin erst später ausserhalb der Stadt C._____, die nicht unter dem territorialen Einfluss des syrischen Regimes gestanden habe, ausgehändigt worden, weshalb sich die Zustellung (in die Schweiz) verzögert habe (vgl. a.a.O. S. 3 Ziff. 5), ist nicht geeignet, zur Glaubhaftmachung der Authentizität des Dokuments beizutragen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin reichte zusätzlich im Rahmen ihrer Beschwerde vom 18. Dezember 2019 eine auf sie ausgestellte Entlassungsverfügung des (...) C._____ ein. Darin wird gleichzeitig ihre Überstellung an ein Gericht zwecks Verurteilung gestützt auf Art. 364 des syrischen Strafgesetzbuches vermerkt. Auch bezüglich dieses - lediglich in Kopie eingereichten - Dokuments ist vorab festzuhalten, dass ein solches in Syrien ohne Weiteres käuflich erworben werden kann. Darüber hinaus stellt sich auch hier vordringlich die Frage, weshalb die Beschwerdeführerin die Kündigung erst mit der Beschwerde eingereicht hat, müsste sie doch, falls ihr die Stelle im (...) von C._____ tatsächlich gekündigt worden wäre, längst vorher im Besitz des entsprechenden Dokuments gewesen sein. Dass ihr die Stelle im (...) - wie nunmehr behauptet - formell gekündigt worden sein soll, steht im Übrigen, wie bereits in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Dezember 2019 festgestellt wurde, auch nicht im Einklang mit ihren Angaben während des erstinstanzlichen Verfahrens. Dort machte sie nämlich lediglich geltend, sie habe ihre Arbeit eingestellt, nachdem ihr vom (...) - angeblich auf Anweisung des Staatssicherheitsdienstes - anfangs des Jahres 2016 kein Lohn mehr ausbezahlt worden sei (vgl. act. A19/16 S. 7 f. F47). Aus diesen Gründen kommt der Entlassungsverfügung für das vorliegende Verfahren kein Beweiswert zu.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin sagte weiter aus, sie habe Ende Juni 2016 ein Telefonat erhalten, worin ihr eine fremde Person mitgeteilt habe, ihr Bruder F._____ habe in C._____ einen Autounfall gehabt und sie solle rasch dorthin kommen (vgl. act. A4/13 S. 8 Ziff. 7.01 i.V.m. act. A19/16 S. 8 f. F48 und F54). In dem an (...) gerichteten Schreiben des Rechtsvertreters vom 8. Januar 2020 (vgl. Beilage 5 zu der an das Gericht gerichteten Eingabe vom 8. Januar 2020) wird erklärt, die Beschwerdeführerin sei telefonisch an einen fiktiven Unfallort, wo ihr Bruder, der damals nicht mehr im Land gewesen sei, einen Unfall erlitten habe, gelockt worden (vgl. a.a.O. S. 1 Abs. 1 in fine). Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass der angebliche Anrufer, falls er tatsächlich eine Entführung der Beschwerdeführerin geplant hätte, vorgängig des Telefonats wohl abgeklärt hätte, ob der fragliche Bruder der Beschwerdeführerin überhaupt noch in Syrien lebt, ansonsten sein Vorhaben von Anfang an - wie vorliegend - zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Aus

diesem Grund bestehen auch überwiegende Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Telefonats.

E. 5.5

Aufgrund des Gesagten ist nicht glaubhaft, dass die syrischen Behörden die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise konkret verdächtigt haben, Angehörige des Widerstands (...) beziehungsweise "mit bewaffneten Organisationen zusammengearbeitet zu haben". Bei dieser Sachlage kann die Frage offenbleiben, ob die Tätigkeit der Beschwerdeführerin für (...) in Nordostsyrien als solche - deren Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - mit einer erhöhten Verfolgungsgefahr verbunden wäre beziehungsweise die Beschwerdeführerin einer Risikogruppe angehören würde, da auch eine entsprechend erhöhte generelle Gefährdung voraussetzen würde, dass zusätzlich eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird (vgl. in diesem Sinne etwa Urteil des BVGer E-117/2016 vom 31. Oktober 2017 E. 7.4).

E. 5.6

Hinsichtlich der in der Schweiz lebenden Geschwister der Beschwerdeführerin ist folgendes festzuhalten: Die Asylgesuche ihrer Brüder F._____ (N [...]) und N._____ (N [...]) wurden abgelehnt, die verfügte Wegweisung aus der Schweiz jedoch zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Hinsichtlich der Schwester O._____ (N [...]) wurde zwar die Flüchtlingseigenschaft festgestellt, dies aber lediglich derivativ gestützt auf Art. 51 AsylG. Schliesslich hat das SEM auch das Asylgesuch des Bruders I._____ (N [...]) abgelehnt und ihn zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Gegen diese Verfügung ist zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht noch eine Beschwerde D-6128/2019 betreffend die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung hängig. In der Schweiz rechtskräftig originär als Flüchtling anerkannt wurde einzig der Bruder H._____ (N [...]). Dieser hat allerdings Syrien ein Jahr vor der Beschwerdeführerin verlassen und diese hat nie geltend gemacht, sie sei jemals seinetwegen behelligt worden. Aus den Dossiers der Geschwister lässt sich mithin nicht ableiten, die Familie verfüge über ein pointiertes Profil, so dass der Beschwerdeführerin im Falle ihrer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit Reflexverfolgung droht.

E. 5.7

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM zutreffend zur Einschätzung gelangt ist, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es hat demnach das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der - einzig bezüglich der Ziffern 1 3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den

rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 8

8.1.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2]). Zur Bezahlung der Verfahrenskosten ist der in selber Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. 8.1.2 In der Eingabe vom 8. Januar 2020 wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe seinen Entscheid in der Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2019 betreffend die unentgeltliche Rechtspflege in Revision zu ziehen und den Rechtsvertreter als unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin zu bestellen. 8.1.3 Aufgrund der Einwände und Ausführungen des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 8. Januar 2020 erweisen sich die Rechtsbegehren in der Beschwerde nicht (mehr) als aussichtslos. Gleichzeitig ist aufgrund der eingereichten Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung vom 17. Dezember 2019 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sein dürfte, die ihr für die Vertretung im Beschwerdeverfahren entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen zu können. Damit sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG und aArt. 110a Abs. 1 mit Wirkung ex nunc ab 8. Januar 2020 gegeben. Dementsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen. 8.1.4 Dem amtlichen Rechtsbeistand ist für seine Aufwendungen ein Honorar auszurichten, wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung im Asylbereich in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte ausgeht (vgl. Art. 12 i.V.m Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und nur der notwendige Aufwand entschädigt wird. 8.1.5 Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Ausgehend vom Aktenstudium sowie unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Besprechung und das Verfassen der Eingaben vom 8. Januar 2020, 7. Februar 2020, 24. Februar 2020, 5. März 2020 und 16. September 2020) sowie der entstandenen Barauslagen erscheint ein Honorar von insgesamt Fr. 1500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) angemessen. Dieser Betrag ist dem amtlich eingesetzten Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.